

SYNOPSIS  
zur städtischen Satzung

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 03.11.2014

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr alt
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE</b>		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung		
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist  Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist  Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge  Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 EUR bis 220,00 EUR	14,50 EUR je angefangene ¼ h
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 EUR bis 528,00 EUR	14,50 EUR je angefangene ¼ h
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte		
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,00 EUR bis 105,00 EUR	14,50 EUR je angefangene ¼ h

1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 EUR bis 1.056,00 EUR	14,50 EUR je angefangene ¼ h
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme 13,00 EUR	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme 14,50 EUR
1.9	Vervielfältigungen		
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal		
1.9.1.1	Format bis DIN A4 je Seite	1,00 EUR	0,50 EUR für die erste Seite; für jede weitere Seite 0,20 EUR
1.9.1.2	Format größer DIN A4 je Seite	1,00 EUR	1,00 EUR für die erste Seite; für jede weitere Seite 0,40 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse		
1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar zuzüglich Postversand	15,00 EUR bis 60,00 EUR	12,50 EUR bis 69,00 EUR
1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je Stück	8,00 EUR	6,50 EUR
<b>2</b>	<b>LIEGENSCHAFTSWESEN (23.1)</b>		
	<b>GRUNDSTÜCKSV ERKEHR (23.1.1)</b>		
	<b>Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Erbbaurechten (23.1.1.01)</b>		
2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei Grundstücksgeschäften im Wert		
2.1.1	bis 5.000 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR
2.1.2	bis 50.000 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
2.1.3	bis 150.000 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR
2.1.4	bis 500.000 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR
2.1.5	über 500.000 EUR	65,00 EUR	65,00 EUR
2.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 29 WG bei Grundstücksgeschäften	27,00 EUR	neu aufgenommen

2.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB + § 29 WG		
2.3.1	bis 5.000 EUR	20,00 EUR	neu aufgenommen
2.3.2	bis 50.000 EUR	45,00 EUR	neu aufgenommen
2.3.3	bis 150.000 EUR	55,00 EUR	neu aufgenommen
2.3.4	bis 500.000 EUR	65,00 EUR	neu aufgenommen
2.3.5	über 500.000 EUR	85,00 EUR	neu aufgenommen
<b>3</b>	<b>ORDNUNGSWESEN (32.1)</b>		
	<b>ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG (32.1.1)</b>		
	<b>Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren (32.1.1.01)</b>		
3.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
3.1.1	bei Sachen bis zu 10,- EUR Wert	gebührenfrei	gebührenfrei
3.1.2	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	3 % des Wertes, mind. 5,00 EUR	3 % des Wertes, mind. 3,00 EUR
3.1.3	bei Sachen über 500,- EUR Wert	3 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes	3 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
3.1.4	bei Tieren	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
3.1.5	bei Fundfahrrädern	10,00 EUR	10,00 EUR
	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (32.1.1.02)</b>		
3.2	Bestattungsrecht		
3.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	5,00 EUR bis 131,00 EUR	4,00 EUR bis 110,00 EUR
3.2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 EUR bis 131,00 EUR	4,00 EUR bis 110,00 EUR
3.3	Fischereischeine Hinweis zu den Gebühren Nr. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4: Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)		
3.3.1	Jahresfischereischein	17,00 EUR bis 26,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe	17,00 EUR bis 25,00 EUR

3.3.2	Fischereischein auf Lebenszeit	17,00 EUR bis 52,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe	17,00 EUR bis 50,00 EUR
3.3.3	Jugendfischereischein	8,00 EUR bis 26,00 EUR	8,00 EUR bis 25,00 EUR
3.3.4	Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe	4,00 EUR bis 17,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe (nicht bei 3.3.3)	4,00 EUR bis 17,00 EUR
3.3.5	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Fischereigesetz	28,00 EUR bis 171,00 EUR	25,00 EUR bis 160,00 EUR

### **GEWERBEANGELEGENHEITEN (32.1.2)**

#### **Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte (32.1.2.01)**

3.4	Gewerbeauskünfte		
3.4.1	einfache Auskünfte	9,00 EUR bis 42,00 EUR	8,50 EUR bis 40,00 EUR
3.4.2	erweiterte Auskünfte	14,00 EUR bis 57,00 EUR	13,00 EUR bis 50,00 EUR

#### **Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (32.1.2.03)**

3.5	Gestattung bis 4 Tage (§ 12 GastVO)	19,00 EUR bis 1.145,00 EUR	17,00 EUR bis 1.070,00 EUR
3.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage, je Tag	19,00 EUR bis 229,00 EUR	17,00 EUR bis 210,00 EUR
3.7	Befreiung von Verboten für Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 11 Feiertagsgesetz)	9,00 EUR bis 572,00 EUR	8,50 EUR bis 535,00 EUR

#### **Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (32.1.2.04)**

3.8	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		
3.8.1	Abmeldung	9,00 EUR bis 28,00 EUR	8,50 EUR bis 25,00 EUR
3.8.2	An- und Ummeldung	14,00 EUR bis 343,00 EUR	13,00 EUR bis 155,00 EUR

**4 EINWOHNERWESEN (33.1)****MELDE-/AUSWEISANGELEGENHEITEN  
(33.1.1)****Meldeangelegenheiten (33.1.1.01)**

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
4.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	4,00 EUR bis 105,00 EUR	3,50 EUR bis 100,00 EUR
4.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,00 EUR bis 105,00 EUR	6,50 EUR bis 100,00 EUR
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person	2,50 EUR	gebührenfrei
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	4,00 EUR bis 396,00 EUR	3,50 EUR bis 100,00 EUR
4.2	Datenübermittlungen		
4.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	gebührenfrei	gebührenfrei
4.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 4.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	gebührenfrei	gebührenfrei
4.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. die GEZ nach § 35 MG (20.000 -100.000 Einwohner)	0,13 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,13 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
4.3	Auskunftssperren		
4.3.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 MG)	gebührenfrei	gebührenfrei
4.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei	gebührenfrei
4.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,00 EUR bis 105,00 EUR	2,50 EUR bis 100,00 EUR
4.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	5,00 EUR bis 528,00 EUR	4,50 EUR bis 520,00 EUR

4.6	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei	gebührenfrei
4.7	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei	gebührenfrei
4.8	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	gebührenfrei	gebührenfrei
4.9	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zur Erlangung bzw. Aufnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Fahrpreisermäßigungen</li> <li>- sozialen Vergünstigungen</li> <li>- eines Studien- oder Ausbildungsplatzes</li> <li>- einer ehrenamtlichen Tätigkeit</li> <li>- einer unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung</li> <li>- für Rentenzwecke</li> </ul>	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>5</b>	<b>PERSONENSTANDSWESEN (34.1)</b>		
	<b>PERSONENSTANDSWESEN (34.1.1)</b>		
	<b>Andere Beurkundungen (34.1.1.07)</b>		
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 EUR bis 114,00 EUR	3,50 EUR bis 110,00 EUR
5.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 EUR	3,00 EUR bis 110,00 EUR
5.3	Bestätigungen, die die Stadt Friedrichshafen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei	gebührenfrei
5.4	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 EUR bis 196,00 EUR	8,50 EUR bis 170,00 EUR
	<b>Amtliche Beglaubigungen (34.1.1.10)</b>		
5.5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	4,00 EUR bis 114,00 EUR	3,50 EUR bis 110,00 EUR

5.6	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 EUR bis 114,00 EUR	3,50 EUR bis 110,00 EUR
<b>6</b>	<b>BAUORDNUNGSRECHT (63.1)</b> Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
	<b>ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN (63.1.1)</b>  <b>Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (63.1.1.03)</b>		
6.1	Vollständigkeitsbestätigung	3 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR	3 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
6.2	Zurücknahme eines Antrags	63,00 EUR bis 383,00 EUR	60,00 EUR bis 380,00 EUR
	<b>BERATUNG UND INFORMATION (63.1.3)</b>  <b>Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (63.1.3.01)</b>		
6.3	<b>Ermittlung von Angrenzerdaten (63.1.3.02), je angefangene ¼ h</b>	15,00 EUR	neu aufgenommen
<b>7</b>	<b>TIEFBAU (66.1)</b>  <b>BEREITSTELLUNG UND BETRIEB VON VERKEHRSWEGEN (66.1.1)</b>  <b>Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (66.1.1.08)</b>		
7.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	90,00 EUR bis 200,00 EUR	90,00 EUR bis 200,00 EUR